

Satzung des Heimatvereins Hoysinghausen

§ 1

Der Verein führt den Namen Heimatverein Hoysinghausen und hat seinen Sitz in Uchte, Ortsteil Hoysinghausen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

§ 2

Der Heimatverein Hoysinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a)
die Erschließung der heimatlichen Schönheiten, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Pflege der Mundart, des Brauchtums, der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern, Verschönerung des Ortsbildes, Vermittlung von Kulturgütern durch unentgeltliche Unterrichtung über historische Stätten und allgemeine Sehenswürdigkeiten;
- b)
Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen (Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Liegewiesen, Markierungen der Wanderwege, Führungen u. ä. m.);
- c)
Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege nationaler und internationaler Zusammenarbeit.
- d)
Zweck des Vereins ist weiterhin die Pflege der Kunst und Kultur, insbesondere durch Theaterspielen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 7

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen. Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der neuen Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 10

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schäden, die den Verein betreffen, sofort unter Darlegung der Einzelheiten dem Vorstand zu melden.

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung
- d) durch Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden; er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3) Der Ausschluss ist möglich,

- a) wenn ein Mitglied sich eines unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht;
- b) wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Vereinssatzung, gegen Anordnungen des Vorstandes oder sonstige Vereinsanordnungen verstößt;
- c) wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag über ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres trotz Mahnung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit nicht bezahlt hat;

(4) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er wird dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats gegen den Beschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages. Der Beitrag ist bis Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann die Mitglieder zu Arbeitseinsätzen, die dem Vereinszweck dienen, heranziehen.

§ 13

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 14

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern

(2) Seine Wahl erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) der Erlass von Benutzungsverordnungen für die Vereinseinrichtungen

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeweils einer von ihnen ist gemeinsam mit dem Kassenwart handelnd.

§ 15

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einberufung kann mündlich erfolgen. Die vorherige Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - muss jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a) wenn die Geschäftslage des Vereins dies erforderlich macht,
- b) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Vereinsheim zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind jedoch nur dann möglich, wenn vorher in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 17

Folgende Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt

- a) die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 a) der Satzung mit jeweils einer Stimme
- b) die Ehrenmitglieder gemäß § 6 b) ebenfalls mit jeweils einer Stimme.
Ist ein Ehrenmitglied gleichzeitig ordentliches Mitglied nach § 6 a) der Satzung, so hat es auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

§ 18

Von der Mitgliederversammlung sind erstmalig zwei Kassenprüfer zu wählen. In jedem Folgejahr ist dann ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und in der nächsten Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 16 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 21

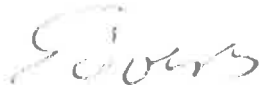
Für schuldrechtliche oder deliktische Forderungen gegen den Verein über die bestehende Vereinshaftpflicht hinaus müssen die Vorstands- und Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen nicht einstehen; es bleibt beim Grundsatz der Vereinshaftung. Haftungsmasse für Gläubiger des Vereins ist allein das Vereinsvermögen. Ist dieses nicht auskömmlich, geht der Verein in Insolvenz.

§ 22

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Heimatvereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für Heimatkunde, Heimatpflege, Kunst, Kultur, Feuerschutz oder sportliche Aktivitäten.

§ 23

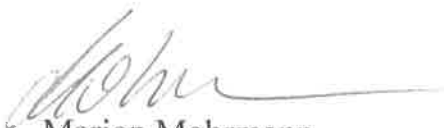
Diese Satzung wurde am 07.06.1991 von der Mitgliederversammlung beschlossen;
Weitere Satzungsänderungen wurden am 28.02.2010 und am 03.03.2013 wirksam beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.



Heinrich Sievers
- 1. Vorsitzender -



Jens Brockmann
- 2. Vorsitzender -



Marion Mohrmann
- Kassenwartin -



Beate Kammann
- Schriftführerin -



Sigrun Witte
- Beisitzerin -